

## Stellungnahme

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Das enthaltene Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) soll das Gebäudeenergiegesetz ablösen und eine vereinfachte praktische Umsetzung durch den Abbau bürokratischer Vorgaben ermöglichen. Die Novelle muss die Basis für eine langfristige und klimafreundliche Wärme- und Kälteversorgung im Gebäudesektor sein und Betriebe sowie Bürgerinnen und Bürger spürbar bei der Transformation entlasten.

Wir weisen darauf hin, dass die zeitliche Ausgestaltung des Gesetzgebungsverfahrens keine angemessene fachliche Bewertung durch die Praxis zulässt. Insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen für das umsetzende Fachhandwerk, Mieterinnen und Mieter sowie Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer bedarf es einer angemessenen Frist für die Teilnahme an der Verbändeanhörung.

Die Taskforce Gebäudetechnik wird sich daher in einem separaten Papier dezidiert zu dem Entwurf des Gebäudemodernisierungsgesetzes positionieren.

Berlin, 11.05.2026

## Allgemeine Anmerkungen

Die Taskforce Gebäudetechnik ordnet den Anspruch der Bundesregierung positiv ein, das ehemalige Gebäudeenergiegesetz zu entschlacken und die praktische Umsetzung durch das Fachhandwerk zu erleichtern.

Kritisch ist zu bewerten, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen z.T. unzureichend zur langfristigen Versorgungssicherheit und Dekarbonisierung des Gebäudesektors beitragen.

Gleichwohl grundsätzlich ein technologieoffener Ansatz bei der Energieträgerstrategie verfolgt wird, so setzen die Abschaffung zentraler ordnungsrechtlicher Vorgaben und die Einführung der „Bio-Treppe“ kaum Anreize für notwendige Investitionen, die zu einer klimaneutralen und resilienten Wärmeversorgung im Bestand beitragen könnten.

Die Taskforce Gebäudetechnik begrüßt die Weiterführung der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) bis 2029. Wichtig ist jedoch auch eine angemessene Ausgestaltung des finanziellen Rahmens der Förderung. Insbesondere mit Blick auf den geplanten Abbau ordnungsrechtlicher Vorgaben braucht es ausreichende Mittel, um Anreize für Investitionen in erneuerbare Wärmelösungen zu schaffen.

Die Anpassung und Entkopplung der Kommunalen Wärmeplanung vom Gebäudemodernisierungsgesetz wird seitens der Taskforce Gebäudetechnik als positives Signal aufgefasst. Hier gilt es nun Rechtssicherheit für Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger zu schaffen, damit Investitionsstaus und Unsicherheit im Markt vermieden werden. Ein positives Zeichen sind zudem die Novellierungen der AVBFernwärmeverordnung und der Wärmelieferverordnung. Die Sicherstellung einer transparenten und fairen Preisbildung ist für Betriebe sowie Kundinnen und Kunden essenziell.

Offen bleibt, wie die Ausgestaltung des Zeitrahmens aussehen wird und wann das Gebäudemodernisierungsgesetz in Kraft treten soll. Hier braucht es Planungssicherheit für Betriebe sowie Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer, damit Investitionen nicht weiter aufgeschoben werden und Beratungen durch das Handwerk rechtssicher ablaufen können.

## **Zu den Regelungen im Einzelnen**

### **Zu Artikel 1 – Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes**

#### **Streichung § 72 GEG Betriebsverbot für Heizkessel, Ölheizungen**

Die Taskforce Gebäudetechnik gibt zu bedenken, dass durch die Streichung des § 72 GEG der Anreiz zur Umrüstung bzw. zum Austausch veralteter Wärmeerzeuger fehlt und somit weiterhin Investitionen in erneuerbare dezentrale Wärmelösungen auf die lange Bank geschoben werden. Aus Sicht der Taskforce Gebäudetechnik müssen Heizungen nach 30-jähriger Betriebszeit entweder ausgewechselt oder so modernisiert werden, dass sie aktuellen Effizienz- und Emissionsstandards entsprechen oder durch eine gleichwertige, hybridunterstützte Lösung ersetzt werden.

#### **Zu § 42 GModG-E Grundsatz**

Die Bundesregierung erweitert in Abschnitt 3 “Modernisierung der Wärmeversorgung in Gebäuden” des GModG die Optionen für Wärmelösungen, um Verbraucherinnen und Verbrauchern bezüglich der Wärmeversorgung die Entscheidungsfreiheit zu überlassen.

Positiv ist, dass die Regelung nicht bei einer bloßen Öffnung stehen bleibt, sondern die zulässigen Optionen mit verbindlichen Anforderungen der §§ 43 bis 47 verknüpft. Dadurch wird sichergestellt, dass die Entscheidungsfreiheit der Eigentümer mit klaren klimapolitischen und technischen Vorgaben verbunden ist. Insbesondere die stufenweise Einbindung CO<sub>2</sub>-neutraler Brennstoffe ab dem 1. Januar 2029 bei Gas- und Ölheizungen schafft einen nachvollziehbaren Transformationspfad, ohne die Handlungsmöglichkeiten im Bestand unnötig einzuschränken.

### **Zu § 43 GModG-E Einbau einer Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt wird**

Die Einführung einer Grüngas- bzw. Grünölquote ist grundsätzlich eine Methode, um die Wärmeversorgung Schritt für Schritt zu dekarbonisieren. Die konkrete Ausgestaltung des Instruments birgt jedoch langfristig wirtschaftliche Risiken für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sowie Mieterinnen und Mieter.

Der aktuelle Konflikt im Nahen Osten und die damit einhergehenden Lieferschwierigkeiten bei fossilen Brennstoffen zeigen die Abhängigkeit unseres Versorgungssystems von einzelnen Staaten deutlich auf. Fraglich ist auch, ob die benötigten Versorgungskapazitäten für Grüngas und -öl sowie synthetische Brennstoffe und Wasserstoff in naher Zukunft vorliegen. Sollten entsprechende Energieträger nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen, werden Verbraucherinnen und Verbraucher durch steigende Energiepreise belastet.

Die geplante Einführung der Grüngas- und Grünölquote ab 2028 für Gas- und Ölanbieter soll mit einem Anteil von bis zu einem Prozent starten. Derzeit liegt der Anteil an Grüngas schon bei 1,6% im Netz. Mit der neuen Regelung würde man somit einen deutlichen weniger ambitionierten Kurs fahren. Hier sollte man auf aktuellen Vorgaben aufsetzen. Die Bundesregierung hat im Rahmen des Referentenentwurfs zudem die Entwicklung der Quoten-Regelung konkretisiert. Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümerinnen, die im Bestandsgebäude eine neue Gas-, oder Ölheizung einbauen, müssen ab 2029 10 Prozent, ab 2030 15 Prozent, ab 2035 30 Prozent und ab 2040 60 Prozent der Wärme mittels Biomethan, Bioöl, biogenem Flüssiggas, grünem, blauem, orangenem oder türkischem Wasserstoff sowie einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugen.

Kritisch zu bewerten ist, dass kein Ziel über 2040 hinaus formuliert wird. Mit einem Biogasanteil von 60 Prozent ab 2040 wird dementsprechend nicht dem gesetzten Ziel der vollständigen Dekarbonisierung des Gebäudesektors Rechnung getragen. Hier benötigen Betriebe sowie Bürgerinnen und Bürger einen klare Zielpfad, wie man die Klimaneutralität bis 2045 erreichen möchte. Dem hinzuzufügen ist, dass das 10 Prozent – Ziel ab 2029 im Widerspruch zur aktuellen Gesetzgebung steht. Im aktuellen Gebäudeenergiegesetz müssen ab 2029 bereits 15 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt werden, wenn die Heizungsanlage mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt wird. Darüber hinaus müssen Heizungsanlagen, die vom bisherigen Gebäudeenergiegesetz betroffen waren, mitgedacht werden, um Planungssicherheit für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sowie das umsetzende Fachhandwerk zu schaffen.

Die Anforderungen nach § 43 Satz 1 sind auf Heizungsanlagen anzuwenden, die ab dem 01.01.2024 bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1] eingebaut oder aufgestellt worden sind. Hiervon ausgenommen sind Anlagen, für die vor dem 19. April 2023 ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag geschlossen wurde und die bis zum Ablauf des 18. Oktober 2024 zum Zwecke der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt worden sind.

Diese Änderung überführt die bisher vom GEG betroffenen Heizungsanlagen in die Regelungen des GModG und verhindert gleichzeitig, dass die bisher ausgenommenen Heizungsanlagen aufgrund eines LuL nicht adressiert werden. Ohne diese Anpassung bleibt das GEG für rund 1 Mio. Öl- und Gasheizungen in Kraft bis 2045.

### **Zu § 89 GModG-E Fördermittel & § 90 GModG-E Geförderte Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien**

Die Fortführung der Bundesförderung effiziente Gebäude wird positiv bewertet. Gleichzeitig braucht es eine Verstärkung der Förderung über 2029 hinaus, insbesondere hinsichtlich des Abbaus ordnungsrechtlicher Vorgaben. Offen bleibt, wie die konkrete Ausgestaltung der Fördermittel aussehen wird. Hier braucht es einen klaren Zielpfad und eine vereinfachte Nachweisführung, um Verunsicherungen im Markt und Investitionsstaus zu vermeiden und die Umsetzung der EPBD verlässlich zu begleiten.

Einzelne Anmerkungen im Detail:

- Es braucht eine Stärkung der Klimafolgenanpassung durch die Flexibilisierung bestehender Förderstrukturen nach § 89 & § 90 GModG-E.
- Es braucht die Einführung eines Kombinationsbonus für "Hülle und Technik", der höhere Zuschüsse ermöglicht, wenn Verschattung/Fassadenbegrünung/Gründach und Technik gemeinsam saniert werden.
- Es wird ein Bestandhaltungsbonus benötigt, um Sanierungen gegenüber Abriss zu stärken (z.B. Vorhangfassade statt ressourcenintensivem Abriss).
- Die Förderung klimafreundlicher dezentraler Lösungen muss möglich bleiben, um den Wettbewerb und die Wahlfreiheit zu sichern.
- Um einen marktorientierten Impuls zu setzen und Investitionen anzureizen, muss an der CO<sub>2</sub>-Bepreisung festgehalten werden.

### **Zu § 97 Abs. 2 GModG-E Aufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers**

Ergänzung: Die Anforderungen an den Einbau von Heizungsanlagen nach §§ 42 bis 46 müssen eingehalten werden. Die Rechtsgrundlage, auf die sich der Eigentümer beim Einbau oder bei der Aufstellung einer neuen Heizungsanlage stützt, ist im Kkehrbuch einzutragen. Satz 1 ist bei zu errichtenden Gebäuden entsprechend anzuwenden. Die Anforderungen an den Einbau neuer Heizungsanlagen nach §§ 42 bis 46 müssen weiterhin durch das Schornsteinfegerhandwerk nachvollzogen und im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben überprüfbar bleiben. Ohne die vorgeschlagene Ergänzung der Nummer 5 fehlt die notwendige Grundlage für die spätere Durchführung der in § 97 Abs. 1 Nummer 2 vorgesehenen Überwachungs- und Prüftätigkeiten.

Die verpflichtende Dokumentation der jeweiligen Rechtsgrundlage im Kkehrbuch ist zudem von erheblicher praktischer Bedeutung. Sie schafft Transparenz hinsichtlich der gewählten Erfüllungsoption nach dem GModG und ermöglicht sowohl eine rechtssichere Kontrolle als auch eine nachvollziehbare und qualifizierte Beratung der Eigentümer. Gerade angesichts der neuen Anforderungen des Gebäudemodernisierungsgesetzes an Heizungsanlagen in Bezug auf Nutzung von biogenen Brennstoffen kommt der fachlichen Beratung der Bürgerinnen und Bürger eine zentrale Rolle zu.

Das Handwerk ist in der Praxis häufig erster Ansprechpartner für Eigentümer bei Fragen zu zulässigen Heizsystemen, Nachweispflichten und gesetzlichen Erfüllungsoptionen. Die vorgeschlagene Ergänzung stärkt daher nicht nur die Vollzugssicherheit, sondern verbessert zugleich die Beratungsqualität für Eigentümer und unterstützt eine bundesweit einheitliche Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.

## **Zu Artikel 5 – Änderung des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes**

### **Zu § 5a GModG-E Kostenverteilung bei Einbau und Betrieb einer Heizungsanlage gemäß § 43 GModG-E in Bestandsgebäuden**

Der neue § 5a des neudefinierten „Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten und zur Aufteilung der Betriebskosten bei Einbau einer mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickten Heizungsanlage“ regelt die Kostenaufteilung zwischen Mieter und Vermieter, u.a. für die Mehrbelastung durch die Biotreppe ab 2029, falls der Vermieter sich dazu entscheidet, eine Gasheizung einzubauen.

Das Problem ist, dass Vermieter sich jetzt erst recht dazu entscheiden, den Heizungstausch immer weiter in die Zukunft zu verschieben. Das Gesetz setzt damit keine Investitionsimpulse. Zudem sind die Regelungen extrem bürokratisch und werden insbesondere private Vermieter häufig überfordern.

## **Zu Artikel 7 – Änderungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes**

Der Referentenentwurf zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) setzt die Vorgaben des Art. 14 der EPBD zur Lade- und Leitungsinfrastruktur im Grundsatz weitgehend um. Die Umsetzung erfolgt jedoch nicht durchgehend präzise und weist sowohl systematische als auch vollzugsrelevante Schwächen auf.

Positiv hervorzuheben ist zunächst, dass der Entwurf die neue Systematik der EPBD grundsätzlich übernimmt. Dies betrifft insbesondere die Kombination aus Ladepunkten, Vorverkabelung und Leitungsinfrastruktur, die verpflichtende Einführung intelligenten Ladens, die deutlich verschärften Anforderungen an Nichtwohngebäude sowie die stärkere Berücksichtigung der Netz- und Systemintegration.

### **Zu Nr. 3 – Änderungen des § 5 GEIG**

Artikel 7 Nr. 3 des Referentenentwurfs ändert § 5 GEIG. Dabei wird vorgesehen, dass neu errichtete oder ersetzte Ladepunkte intelligentes Laden ermöglichen müssen.

Die EPBD sieht jedoch vor, dass Ladepunkte intelligentes Laden und gegebenenfalls bidirektionales Laden ermöglichen. Die Ergänzung zum bidirektionalen Laden fehlt im Referentenentwurf bislang.

Gerade bidirektionales Laden kann einen wichtigen Beitrag zur Netzentlastung, Flexibilisierung und Integration erneuerbarer Energien leisten. Daher sollte auch das bidirektionale Laden entsprechend der EPBD im GEIG verankert werden.

### **Zu Nr. 8 – Änderungen des § 10 GEIG**

Artikel 7 Nr. 8 des Referentenentwurfs ändert den bestehenden § 10 GEIG zu bestehenden Nichtwohngebäuden mit mehr als 20 Stellplätzen.

Die EPBD verlangt insoweit, dass die Anforderungen „bis zum 1. Januar 2027“ umgesetzt sein müssen. Der Referentenentwurf formuliert dagegen, dass Ladepunkte oder Leitungsinfrastruktur „ab dem 1. Januar 2027“ errichtet werden sollen.

Diese Formulierung erscheint rechtstechnisch missverständlich, da sie keinen eindeutigen Erfüllungstichtag bestimmt. Unklar bleibt insbesondere, ob die Infrastruktur zu diesem Zeitpunkt bereits vorhanden sein muss oder ob erst ab diesem Zeitpunkt eine Handlungspflicht entsteht.

Zur rechtssicheren und unionsrechtskonformen Umsetzung sollte daher bei der Formulierung der EPBD geblieben werden. Eine entsprechende Ungenauigkeit besteht bereits im aktuellen § 10 GEIG, die es nun dringend zu beseitigen gilt.

### **Zu Nr. 10 – Änderungen des § 15 GEIG**

Artikel 7 Nr. 10 des Referentenentwurfs ändert die Bußgeldvorschriften des § 15 GEIG.

Während Stellplätze innerhalb des Gebäudes und angrenzende Stellplätze bislang gemeinsam in § 10 Abs. 1 GEIG geregelt waren, differenziert der Referentenentwurf nunmehr zwischen § 10 Abs. 1 GEIG-E und § 10 Abs. 2 GEIG-E.

Die Anpassung der Bußgeldvorschrift scheint insoweit unvollständig erfolgt zu sein. Der neue § 10 Abs. 2 GEIG-E wird in der Aufzählung der Bußgeldtatbestände bislang nicht ausdrücklich berücksichtigt.

Zur Vermeidung möglicher Vollzugslücken ist die Bußgeldvorschrift entsprechend zu ergänzen.

## **Allgemeine Anmerkungen zur Umsetzung der Europäischen Gebäuderichtlinie (EPBD)**

Die Taskforce Gebäudetechnik begrüßt, dass viele Vorgaben aus der EPBD im Rahmen des Gebäudemodernisierungsgesetzes umgesetzt werden sollen.

Wir möchten dennoch spezifische Anmerkungen zu einzelnen Anpassungen im Gesetzesentwurf teilen, die u.a. auf eine praktikable und unbürokratische Umsetzung der Vorgaben sowie fließende Übergänge hinwirken sollen.

### *Nationaler Gebäuderenovierungsplan*

- Es braucht eine rechtssichere Verankerung des nationalen Gebäuderenovierungsplans sowie klare Zwischenziele.
- Eine enge Abstimmung mit dem Fachhandwerk ist erforderlich.
- Die Einführung von Verkaufs- oder Vermietungsverböten ist zu vermeiden.

### *Renovierung des Gebäudebestands (Pflichten und Grenzwerte)*

- Es müssen unterschiedliche Anforderungen für ältere und neuere Gebäude berücksichtigt werden.
- Es werden klare Grenzwerte zur Identifikation ineffizienter Gebäude benötigt.
- Beim sommerlichen Wärmeschutz nach § 14 GModG-E, müssen neben anlagentechnischen Lösungen als Erfüllungsoptionen passive Lösungen berücksichtigt werden. Das betrifft neben außenliegenden Verschattungssystemen insbesondere auch die Fassadenbegrünung.

### *Nullemissionsgebäude als Neubaustandard*

- Das Gebäudemodernisierungsgesetz muss einen kostenoptimalen Nullemissionsgebäude-Standard festlegen, der sich an der EPBD orientiert.
- Dies darf keine weiteren Erhöhungen der Baukosten zur Folge haben.

### *Treibhausgaspotenzial im Lebenszyklus*

- Es braucht einen positiven Faktor in der Lebenszyklus-Bilanz für Metalle der Gebäudehülle.
- Stahl, Titanzink, Kupfer und Aluminium sind nahezu vollständig recyclebar und sollten THG-Gutschriften in den Lebenszyklus-Bilanzen erhalten.

### *Nutzungspflicht für Solarenergie*

- Die Nutzung von Solarenergie im Bestand und Neubau muss auf bestehenden Regeln in Landesbauordnungen aufbauen.
- Hier müssen verschiedene technische Lösungen ermöglicht werden: Die PV-Pflichten in Verbindung mit § 106 GModG-E (u.a. Solarpflichten bei Neubauten) müssen sowohl durch Auf-Dach-PV als auch durch gebäude- bzw. fassadenintegrierte PV-Anlagen erfüllbar sein.

### *Renovierungspass*

- Der Modernisierungspass muss als unbürokratisches, digitales Instrument eingeführt werden.
- Hier ist eine enge Verknüpfung mit dem Gebäudeenergieausweis notwendig.

### *Gebäudetechnische Systeme*

- Die Taskforce begrüßt, dass die Regelungen zu Art. 13 EPBD "Gebäudetechnische Systeme" entsprechend den Vorgaben im Rahmen des Gesetzesentwurfs unter § 56 GModG-E aufgegriffen werden.

### *Raumluftqualitätsstandards - Mindestanforderungen an Raumluftqualität und thermischen Komfort (Art. 13, EPBD Gebäudetechnische Systeme)*

- Im derzeitiger GModG-Entwurf finden sich keine Raumluftqualitätsstandards, wie im Rahmen der EPBD gefordert.
- Es fehlen Vorgaben zur CO<sub>2</sub>-Sensorik, der Pflicht zu bedarfsgeregelten Systemen und zu den Anforderungen an die digitale Lüftungssteuerung.

### *Infrastruktur für nachhaltige Mobilität*

- Die EPBD-Vorgaben zur Elektromobilität werden im Grundsatz weitgehend umgesetzt.
- Positiv anzumerken sind
  - das verpflichtende intelligente Laden,
  - die stärkere Netz- und Systemintegration sowie
  - die Kombination aus Ladepunkten, Vorverkabelung und Leitungsinfrastruktur.
- Beim bidirektionalen Laden bleibt der Referentenentwurf hinter den Möglichkeiten der EPBD zurück (s.o.)

### *Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz*

- Notwendig ist ein unbürokratischer Prozess zur Ausstellung der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz.
- Um KMU nicht durch Abfrage von Bau-Produktdaten zu belasten, sollten digitale Vorproduktdaten genutzt werden.

### *Inspektionen & Fachpersonal*

- Inspektionen, Wartungen und Monitoring gebäudetechnischer Systeme müssen durch das Fachhandwerk erfolgen.
- Hierfür braucht es unbürokratisches Vollzugssystem.

### *Fachkräfte*

- Der Fachkräftebedarf muss berücksichtigt und die Vorgaben an den realen Kapazitäten des Handwerks ausgerichtet werden.
- An dieser Stelle bedarf es Investitionen in Aus- und Weiterbildung sowie die Anerkennung bestehender Qualifikationen.

## **Weitere Anmerkungen**

### **Kommunale Wärmeplanung**

Die Entkopplung der Kommunalen Wärmeplanung vom Gebäudemodernisierungsgesetz sowie die Vereinfachung für kleine Kommunen ist positiv zu bewerten. Die kommunale Wärmeplanung muss als zentrales Steuerungsinstrument weiterentwickelt werden, wobei Umsetzbarkeit, Transparenz und Planungssicherheit für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen im Mittelpunkt stehen.

### **Fernwärme**

Die Novellierung der Fernwärmeregelungen wird positiv bewertet, ein verpflichtender Anschluss jedoch abgelehnt. Stattdessen sollen Wahlfreiheit, fairer Wettbewerb und ein besserer Zugang zu Wärmenetzen sichergestellt werden. Dezentrale Lösungen sollen vereinfacht werden, während mehr Transparenz und Preiskontrolle die Verbraucher stärken sollen.

## **Rolle des Fachhandwerks**

Die Aufgaben, die im Zuge der Umrüstung des Gebäudesektors anfallen, werden durch einen enormen Umsetzungs- und Beratungsbedarf seitens Gebäudeeigentümerinnen, -eigentümern und Mieterinnen und Mietern begleitet. Das Fachhandwerk hat den Anspruch Bürgerinnen und Bürger mit langfristig geltender Rechtssicherheit zu beraten. Im Hinblick auf die Kriege im Iran und der Ukraine und die damit einhergehende Unsicherheit bezüglich der Versorgung mit Gas, Öl und perspektivisch Biogas, besteht die Gefahr, dass die fortschreitende Nutzung von Öl- und Gasheizungen den fossilen Lock-in verstärkt und unsere Energieunabhängigkeit weiter schwächt. Eine angemessene Beratung gegenüber Kundinnen und Kunden gestaltet sich im Kontext der geplanten Novellierung daher schwierig.

## **Fazit**

Der Entwurf des Gebäudemodernisierungsgesetzes enthält mit der Fortführung der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG), dem technologieoffenen Ansatz bei der Heizungstechnik und der Entkopplung der Kommunalen Wärmeplanung vom GModG Elemente, die sich positiv auf die Transformation des Gebäudesektors auswirken können.

Positiv einzuordnen, ist zudem die Umsetzung vieler zentraler Punkte aus der Europäischen Gebäuderichtlinie im Kontext des GModG-Entwurfes. Hier muss die Bundesregierung ansetzen und die benannten offenen Aspekte aufarbeiten, um Planungssicherheit für Betriebe und Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zu schaffen.

Kritisch einzuordnen, ist die bestehende Unsicherheit, die mit den Änderungen einhergeht. Durch die Einführung der Biotreppe und der Grüngas- bzw. -ölquote werden zwar technologieoffene Optionen für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer geschaffen, jedoch fehlen klare Zielpfade hin zur Dekarbonisierung des Gebäudesektors bis 2045. Auch eine ausreichende Versorgung mit Biogas und -öl ist derzeit unsicher. Dies kann sich negativ auf die Resilienz und Energieunabhängigkeit Deutschlands auswirken. Der Gesetzesentwurf schafft in dieser Hinsicht keine Investitionsanreize.

Um langfristig planen und Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer angemessen beraten zu können, muss zudem geklärt werden, wann das GModG in Kraft treten soll. Der aktuelle Entwurf des Gebäudemodernisierungsgesetzes ist daher differenziert zu bewerten.

Da die Fristsetzung keine angemessene inhaltliche Bewertung des Gesetzesentwurfs zulässt, wird die Taskforce Gebäudetechnik ein separates Positionspapier zum Gebäudemodernisierungsgesetz herausgeben und einzelne Punkte dezidiert aufarbeiten.

---

**Ansprechpartner:** Charlotte Zuleger  
Bereich: Wirtschaftspolitik  
Referentin politische Interessenvertretung  
Projekt: Gebäudetechnik  
+49 30 20619-256  
zuleger@zdh.de · www.zdh.de

**Herausgeber:**  
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.  
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 20/21 · 10117 Berlin